

Die Regie des ADB und der weibliche Handarbeitsunterricht.

Ein Ruf nach Freigabe des Arbeitsmaterials.

In unserm heiligen Morgenblatte haben wir auf die Rückwirkung der allgemeinen Teuerung auf die Schule verwiesen und hervorgehoben, in welcher außerordentlicher Weise nun auch insbesondere alle Lehrmittel im Preise gestiegen sind. Dagegen erhalten wir die nachstehende kennzeichnende Zuschrift:

„Mit nur allzu gutem Grunde haben Sie in Ihren Ausführungen hervorgehoben, um was für folgenschwere Dinge es sich da handelt. Gestatten Sie, daß ich zur Beleuchtung der Frage auf die bitteren Sorgen verweise, die heute nur die Unterrichtsverteilung in weiblichen Handarbeiten den Eltern wie den Lehrerinnen bereitet.“

Es fehlt an nachfolgendem, unerläßlich erforderlichem Arbeitsmaterial und zwar:

A. Für die Volksschule: 1. An weißer oder hell gefärbter Baumwolle Nr. 8 und Nr. 10; 2. an weißem oder hell gefärbtem Häfelgarn Nr. 30 und

Nr. 40; 3. und 4. an heller Baum- und an heller Schlingwolle; 5. an Stidbaumwolle; 6. an Zwirn Nr. 30 und Nr. 40; 7. an Baumwollstridstoff; 8. an Leinwandstoff; 9. an Rohleinenstoff; 10. an weißer, starkfädiger Leinwand, und 11. an Näh- und Sacktücher.

B. Für die Bürgerschule: 1. An heller Baumwolle; 2. an Nähbaumwolle Nr. 35, 40 oder 50; 3. an Schlingwolle Nr. 30 und 35; 4. an weißem Häfelgarn Nr. 60; 5. an weißer Leinwand; 6. an Baumwollstoff; 7. an Rohleinenstoff; 8. an Stidtüchern; 9. an Stidgarn Nr. 25 und 10. an Zwirn Nr. 30 und 40.

Solange das aufgezählte Arbeitsmaterial nicht einmal für Schulzwecke zum Verkauf freigegeben ist, können in der Volksschule Häkeln, Stricken, Schlingen, Merken und Nähen, und in der Bürgerschule Nähen, Flicken, Schlingen, Stricken, Weiß- und Maschinnähen und Weißflicken nicht gelehrt werden. Womit sollen nun die Mädchen in der Arbeitsstunde beschäftigt, dem Lehrplane durch Anfertigung der lehrplanmäßigen Arbeiten Genüge geleistet und den gegenwärtigen Arbeitsmaterialienmangel in den Schulen ein Ende bereitet werden?

Hierauf gibt es nur die eine Antwort, nämlich: „Durch die sofortige Freigabe des für Schulzwecke unbedingt notwendigen, eingangs aufgezählten Arbeitsmaterials für den Handarbeitsunterricht an der Mädchen-Volk- und Bürgerschule.“